

RA - Ulaussenhaus 072-ER-II

A. Mandantbezogen

Mit Schreiben vom 04.10.17 und im Rahmen eines Beratungsgesprächs am 06.10.17 sind Frau Monica Drukmann [Mandant 1] und Herr Dr. Jörg Jäger als Vertreter* des Debraunvereins bündelnd Niedersächsische Region Hannover e.V. [Mandant 2] mit einer am 20.09.2017 bestellte Ullage der Frau Claudia Uräm-Uraus [Ulajin] an mich herangetreten

Die Mandanten möchte ich bei entsprechender Erfolgsaussicht nach Rücksprache mit ihrer Haftpflichtversicherung für die Ullage verteidigen und andererseits ein möglichst hochgerichtete Verfahrensmöglichkeit anstreben.

Die Ulajin ist Erbin einer von der Mandanten 1 ~~bestellte~~ bis zu ihrem Tod betraute Frau Ingrid Uräm. Die Parteien streit über Nachverset wegen dass der Aufsichtsrat der Mandanten 2 entwendet Summe der Erbschaft.

Die Ullage ist der Mandant am 20.09.17

* des Vorstandes des

unter Anordnung des stiftlichen Verordnungs-
 ordnungsmäßig Beschäftigter hinunter der Notwendig-
 keit Verteidigungsanträge gestellt werden,
 worauf die Mandanten nicht unterbrei-
 teten. Als sie gegen die von Beauf-
 achtung geht

Einbringen der weiteren Teile der
 Mandanten liegt nicht vor.

D. Gutachten

Die Verteidigung gegen die Klage hat An-
 sicht auf Erfolg, sofern denn die aus
 dem Zweck nach der Bestellung der
 Klage am 20.02.17 resultierende Provan-
 zierung nicht erfolgt ist [dass I.],
 die Klage beweis unzulässig ist [dass II.]
 oder die Klagen ihre Ansprüche von
 nicht stützung durch die bzw. deren
 Einwände oder Einreden der Mandanten
 in Betracht kommen, hinunter dass
 alle positive Beweisprovan besteht
 [dass III.]

I. Provanzierung

Die Mandanten haben nicht die ihnen
 gebührende Beweismittel beibringen können

stetig der Mittelpunkt am 20.09.17 bislang nicht passiert. Es ist daher anzunehmen zu erwarten, welche Folgen sich heraus für die Erfolgsanalyse ergibt und wie sich noch verhalten wird kann.

1. Die Mandant könnte die Frist zu Verteidigungsantrag angepasst haben. § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Diese Weisung korrigiert hier ob dem Tag mit der Wirkung als maßgeblichem Ereignis. § 222 ZPO, 187 Abs. 1 OGD, weiterhin ab dem 21.09.17, 0.00 Uhr, und bis am 04.10.17 um 24 Uhr ab, § 222 ZPO, 189 Abs. 2 OGD.

Die Frist ist heute dennoch bereits abgelaufen. ~~abgelaufen~~

2. Das Gericht könnte dies bereits bei der Versäumung ein Versäumnisurteil gegen die Mandantur erkennen haben. § 221 Abs. 2 S. 1, 276 Abs. 1 S. 1 ZPO.

3. Es kommen vor diesem Hintergrund verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies hängt davon ab, welche Auslegung von der Geschäftsstelle

aj klefpane Mal frey hin erkelt wöd.
 Diese bitte Anwesenheit erlye.

a. Dfyn aj ds Anwesenheit noch hin
 Versäumnisurteil einjarn an bitte,
 so wän die Verteidigungsan-
 gyt hi dreller Freijah dnd die
 Mandant in Verbindung mit der
 Abwesenheit unverzüglich nachholen
 und dndet an die Anwesenheit zu
 bilden, um zu dem Erlaß ein
 Versäumnisurteil mit zu verhindern,
 § 331 Abs. 1 d. 1 a. E. tpo.

b. Dfyn ds Versäumnisurteil bereits
 aj der Anwesenheit liegt sollte,
 könnte man durch nachholen,
 die Verteidigungsanträge in Verbindung
 mit einem Wiedervernehmung
 nachholen, § 333 pr. tpo. Vorliegend erkent
 allerdings die Unmöglichkeit, ob ds Gericht
 den Umstand, dass die Mandanten
 die Fortsetzung trotz der ordnungsgemäßen
 Dndung ihrer Anträge mit "nicht zu
 Ernst" nahen, anerkennen lassen würde.
 Vor diesem Hintergrund wäre dann
 wohl davon auszugehen, dass ds
 Versäumnisurteil erlyt wird und
 die Mandanten dann anerkennen, ddfert
 mit dem bestellenden Bescheid an gehen.

um frühzeitig Einsprüche einlegen zu können. In diesem Fall wären die Mandanten auf die Kostenfolge vom 1.1.2014 zurückzuführen und ein Antrag auf Vorläufige Einsetzung der Zwangsverwaltung zu stellen, §§ 127, 219 ZPO.

Die Prozesskosten steht der Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage demnach nicht entgegen, es ist ~~noch~~ allerdings Unversehrtheit bei Gerichtsbeschluss.

II. Zulässigkeit der Klage

Die Klageerhebung hätte zunächst Abwägung auf Erfolg, sofern die Klage schon unzulässig sein sollte.

1. Das Landgericht Hannover könnte sachlich unzuständig sein.

a. Die örtliche Zuständigkeit liegt vom 1.1.2014 bzw. 28 ZPO im Hannover.

b. Anwesend könnte das Amtsgericht zuständig sein.

aa. In Betracht kommt ein faktischer

weil ja. § 21 a Abs. 1 Nr. 1 a.V.G. wegen
"Debrungsrecht".

Die Vorschrift beruht auf dem abstrakten
§ 21 a FernTz. Eine Debrungsrecht im abstrakten
diese liegt vorliegt als nicht vor,
es geht nicht um die (vormalige)
Debrung an sich.

bb. Ad es das § 22, 21 a.V.G. ergibt
sich nach Einwirkung. Selbst wenn
der Charakter entgegen dem Vorliegen
der Klagen nicht unter € 11.000
lägt, so dürfte es demnach
ausreicht, wie sich aus dem
Beitrag des § 504, 506 BPO
im Unterabdruck ergibt.

Eine dies bezügliche Reihe für § 282 Abs. 2
ZPO würde demnach an.

2. Die Klagen ist als Gesamter-
gebnis der Erlösung, auf diese die
den unmittelbare Ansprüche im
Weg der Urrechtsverfahren, § 282
ZPO, Übergang sind, ad
prozessfähig.

2. Dies Mandat zu 2 ist als emp-
fängerlich und nicht
für Vorbehalt ordnungsgemäß vorliegen, § 26 Abs. 2

§ 1 OLG, und somit rechts- und polenrechtlich,
 § 59, 60 BGB.

4. Es müsste das Weiter als Erlangung
 der die Mandate als Übertragung
 zu verhalten. § 59, 60 BGB.

a. Dies ist bereits bereits voran, dass die
 hinsichtlich des Übertragungstextes im Rechtsge-
 mäßigkeit steht oder nicht es demselben
 Inhalt oder verschiedene und ver-
 pflichtet zu sein. § 59 BGB.

Nach dem Vorliegen der Übertragung
 soll die Möglichkeit offen sein das
 Gebrauchsvorhältnisse gegenüber dem
 mit Hilfe. § 180 Abs. 2 BGB.

Die geltend gemachte Ansprüche hinsichtlich
 der der demselben verschiedenen
 Substanz.

b. Es ist zudem dieses Problem
 ebenfalls, ein Verbindungsverbot ist
 nicht ersetzbar.

Mithin wird das Gesetz diese
 angelegte Übertragungstexte voraussetzen
 für Erlangung erachtet.

Diese Frage ist demnach Erlangung, zu
 rücker Punkte soll nicht ersetzbar.

§ 1897 Abs. 2 BGB.

bb. As diesem könnte unter der Voraussetzung
 des § 1800 eine Haftung der Mandanten
 zu 1 Unklarheit sein, wenn sie
 als Detrimentum der Erblasser
 dem Nachol ein Pflichtverly
 begründ hätte, die zu einem Nach
 geführt hätte, wobei die Mandanten
 dies zu verschulden haben müsste

(1) Inwiefern der Mandant zu 1 eine
 Pflichtverly vorgeworfen werden kann,
 ist allerdings fraglich.

← Die Klägerin behauptet, dass
 sie beim die Mandanten zu 1
 bei der Übergabe der Schenkung
 an den ~~Mandanten~~ angekauften Wert
 der erhaltenen Stammbücher
 beigewiesen.

Das Mandantenverly ist
 allerdings ein solches Anwesen
 nicht erfolgt. Vielmehr ist
 im Ausgangspunkt wiederholt von der
 Klägerin bekannt worden, dass es
 sich lediglich um "Erinnerungsstücke"
 mit antiken Wert handelte.

Vor diesem Hintergrund hat die Mandanten
 in 1 diese wie mit dem Vermögens-
 verlust des Erblassers hinzugefügt,
 § 1908i, 1802 BGB, weshalb ich die
 und der Umstand, dass sie die
 Summe nicht taxiert hat, nicht
 als Aufrechnung ihrer Pflichten wagen-
 werf werden kann.

Die Kläger hat selbst eingewandt,
 dass die Verschöpfung vor dem Hintergrund
 eines Streits mit ihrem Bruder
 nicht gewollt gewesen sei. Es liegt
 daher nahe, dass es sich dabei
 um das primäre Motiv handelte und
 der angeblene Wert der Sache erst
 mit dem Diebstahl ^{hinzugefügt} ~~hinzugefügt~~ wurde,
 ohne dass dieser der Mandanten
 klar gewesen wäre. →

Die insoweit darlegungs- und beweisbe-
 lastete Kläger wird auf sich
 vorläufiger Beweisregeln nicht berufen
 können, denn die Mandanten von
 dem Wert der Summe nicht gewusst
 hätte und ihr eine Aufrechnung in
 Form des Verwehrens im Streit und
 nicht dem Treuherren wagenwerf werden
 könnte.

Die Ullrich muss mit altem Gut-
sinn die Zinproben die 10 Jahre
Tatbestand voraussetz. gesichert beweisen,
wenn sie besteht werden.

die hat deft von einem der
Probanden der Ullrich der Stelle mit
der Foto, die als Augenzeugen, 1971
tpe eingest. werden können, und
ihre Tochter, Frau Lena - Maria Ullrich,
als Zeugin anfordert.

Aus dem Protokoll und den Fotos
geht nichts hervor, was sie
erhält, dass die Mandanten zu
1) ein erhebliche Wert bezeugen
der Amüden Stücke hätte klären
können. Welcher Zeit diese genau
waren Stempel des Jahres mit
hoher Materialzusammensetzung. →

Die Zin Ullrich kann der sog.
Sympathie recht spurelos der Dicht
Züge des hat ihrer Eignung
als Tochter und somit 'deponiert'
bei der mit hohem Niveau
ajant, 2) für jeden erhabenen
Detailpunkt verknüpft.
Aber das kann nicht durch den
der bei Achim Zin's Gegenwart

angewandt werden. Dieses Wort ist als
 diebstahl gleichsam verwendet.

Zusätzlich handelt es sich um ihn
 als Verleugner des Mandats zu 1)
 und Anpöbeln des Mandats zu
 2) dies wohl auf ein ein-
 deutiges. Es ist der doppelte
 doppelte, den hinsichtlich der
 Pflichten des Mandats zu 1)
 ein in dem der Mangel wider-
 der man leicht versteht.

(2) Als die hochbegradigende Mandats-
 mit einem Staat und
 der Pflichten wäre zweifelhaft.

Wie die Mandats zu 1) erläutert
 hat, < hätte ein Verleugner der Mandats-
 schule in dem Tumor jährlich ab
 nicht gebildet. Dieser wurde nämlich
 im Gehirn abgeleitet bei dem Einbruch
 verwendet. Ginge der Anteil ab
 wieder erwarten von einer Pflichten-
 leugnung an, so wäre die Mandats-
 jährlich zu vermeiden. >

(3) < Die Mängel mehr geltend,
 als in ein Staat i.H.v. € 22.500
 entstanden.

Um ihren Besitznachweis zu substantiieren, stiftet sie mit der Hilfe eines Privatbankiers, J. H. B. B., in Form eines Privatjuristen, einen Brief, alle diese kann man
für die ~~aus~~ Richtigkeit des danach
vorgelagerten Wertes.

Vielmehr kann diese Substantiierung
bestritten werden.

Zum einen liegt die Falschheit des
Stempels keine Stempel eines ~~B~~ bekannten
Mehrfach zusammen mit demselben Briefe
→ mit der Hilfe von ledigen
vergoldeten Stücken von Wertes geringen
Wert handeln. Das es mit erkennen-
der nicht von Urteilen handelt,
räumt sich das von der Klage
vorgelagerten Abrechnen ein.
Mit der Gewinn wurde ledigen
gestützt.

Sowohl der Gewinn als auch
die Stempelungen sind als für die
Präsenz Ermittlung einwillig, wie mit
als es der Absicht der Frau
"Goldanhang - einfl. und Stemp. de"
vom 15. 05. 16 ergibt, die als diktatorisch
vorgelagert werden kann.

~~Stempelungen~~ ledigen für die
verbleibende Anzahl ist es die

desbrykonge Werte könnte § 1. aber
 anders sein. Gilt es Gemein
 vor diesem Amtsgeld haben der
 Mägen in ihrer Stellung folg.
 wäre die Einköy einer Jedver-
 ständig getachtet gegeben falls in
 Natur zu sein. ~~Mägen~~ ^{die Person} liegt
 dies als bei der Mägen, die
 den Nachwehrt bei zu geltend
 macht.

Denn kann die Höhe der angestrebten
 Nach mit gut Erfolgsmittel
 behalt werden.

§ 1 Des Weiteren müsste die Mägen
 als Beweis, dass der Minderer
 1) Verdacht i.d.d. § 1800, 276 OGD,
 als Vorsetz oder Fehrlingler
 begründet werden kann. Eine Beweis-
 last würde wie in § 280 Abs 1 OGD
 jetzt im Rahmen der § 1800 OGD
 sein.

Eine Fehrlingler würde als
 beweisen, dass die Minderer
 1 die in Vorsetz sprechen
 begründet auf AM gelten hat
 Ähnlichkeit ihrer fehlenden Kenntnis
~~ähnlichkeit~~ des Wertes des Schadens

gilt die obige Anführung.

Da die hieran nichts wusste, kann ihr Falschlicht mit Vorgehofft werden, weil sie die Erbschaftssteuer nicht einbrachte, der Handel verbotlich und die Geschäftsräume mit zwei Türen gesichert waren. Dem jemand einbrach und verurteilt werden sollte, müsste sie nicht antworten. Insofern handelt sie auch gerade, um der Erbschaftssteuer zu entgehen, durch ein Besonderepfand zu erlangen?

Demnach bildet ein Anspiel auf die Mandanten zu 1) zum § 1908; 1900 Abs 1 BGB unter vielfach Berücksichtigung an.

b. Die Ullrichs kommt nach der Weite auf ein Anspiel zum § 280 Abs. 1, 688, 690 BGB.

aa. Insofern erhebt ~~keine~~ Frage, ob überhaupt ein geschäftliches Verkehrverhältnis i.S.d. Verkehrsgesetzes, § 688 BGB, zwischen der ~~Mandanten~~ Mandanten zu 1 als Nebenerwerb und

der Erblassern zustande kam.

← Die hätte abgelehnt in Form eines
 Anwaltsauftrags gem. §§ 1896, 1891, 192 BGB
 erfolgt kann, sofern davon ausgegangen
 wird, dass mit der Mandatierung
 a) beauftragt zu Erfüllung von Verbindlichkeiten
 verpflichtet wurde. (*)

Dies hätte der schon vor ihrem
 Rechtsbindungswille.

Es geht um ein an dem von
 der Klägerin beauftragte Rechtsanwalt hervor.
 Demnach ging es nur darum, ihr
 Handeln in der Rolle als Maklerin
 anzuerkennen. Das ein gesondertes
 Vertragsverhältnis begründet werden
 sollte, ist hingegen nicht ersichtlich. >

bb. Zudem ist der Mandatarin zu 1)
 wiederum keine Pflichtverletzung vorzu-
 werfen. Mit der Höhe der jährlichen
 monatlichen Miete wäre jeweils
 Jahresmiete zu bestreiten.

cc. C Hauptpunkt würde die Mandatarin
 i.H.v.d. §§ 688, 690 BGB jährlich nur
 wegen eines Verfalls anjährig befristet
 haben, die hier in eigenem Anwaltsauf-

(*) Die Klägerin konnte jeweils mit Stellver-
 tretung, § 164 BGB, für ihren beauftragten Makler

hätte einwachsen pflegt.

Denn es sind von einem unentgeltlichen Versuch handelte, geht es dem Protokoll hervor. Demnach wurde nicht dass bei Prüfung überhaupt vorgehen von "Tatsache" und dass erfolgt dem Kontext ist für die Prüfung vorgehen Reserve keine Verfügung verordnet.

Denn die Mandate zu 1) dem eigen Ansatz erfolgt auf diese Weise im Hinblick aufwacht, kann die Etappen heraus?

dem Beweiswert erfolgt nicht ermittelt genehmigt ist, so weil es in ihnen liegt steht.

cc. Hinweis bei einem bestimmten

Anfangs zum Jahr 1912 bis 1913

wird erfolgt die ohne

Erwägung geht.

Es liegt weder eine Verstoß,

noch der von der für Maßnahmen

geltend gemacht nach vor?

Zwangsmaßnahme besteht durch Erfolgsanzucht, die Maßnahmen für die Mandate zu 1) erfolgt abwärts.

2. In begründeter Weise die Weisung
möglichst Anpassen gegen den
Merkmalen (b. 2).

a. Dieser Weisung von der Weisung
am 17. 11. 1908; Abs. 1 u. 1 (analog),
1908; Abs. 1 u. 1 Dec. 1908.

aa. Inwiefern der Bekleidungsverein für
die bei ihm angestellten Vereins-
mitarbeiter haftet, ist unklar.

In der Rechtsgeschichte teilweise angenommen
worden, dass es der
Verkehr nach dem Bekleidungsverein
haftet. Dafür spricht der Verweis
am 17. 11. 1908; Abs. 1 u. 1 am 17. 11. 1908
Abs. 1 u. 1 2. HU, d. 2, wobei
eine analoge Anwendung nicht erforder-
lich war. Als das Argument des
Vertreters der Merkmale (b. 2),
dass die Gläubiger bereits
hinreichend durch einen Schuldner
in Bezug des Bekleidungs-
vereins geschützt seien, verjagt ist
bedingte, da selbst wenn mehrere
andere Schuldner als Vertret-
er haftet sind.

< Gegen eine andere Haftung des

Voraus lässt zu der annehmen, dass die
 Rahmen wohnt sind, § 1908 f. BGB,
 und somit nicht der persönliche
 Inhaltswille der Debitoren § die
 Debitoren abgewandt würde.
 Zudem findet im Bereich der
 Debitoren gerade eine Einzelhaftung
 und nicht eine Debitoren dass
 der Verein steht, wie sich
 auch an dem hier gebildeten Vorwissen
 von § 1908; Abs. 1 § 1792a Abs.
 2 ergibt, dass der Debitoren Verein Mandat
 für den Verein gerade ausgeht.
 Es wäre daher unbillig, den
 Verein darüber in die Haftung
 zu nehmen. >

Die Möglichkeit, dass sich der
 Gewalt erhebt Anwalt anzufragen,
 bedeutet die.

Es die Mandanten zu 1) wäre
 in diesem Fall auf Mitbestimmung
 des Mandanten zu 2), § 1897
 Abs. 2 S. 1 BGB.

cc. Allerdings könnte diese
 < gem. § 1792a Abs. 2 S. 2 lediglich
 für den Verfall der Haft.
 Ein solches liegt aber wie je-

Verbindungsstelle und ggf. an dieser die
 Möglichkeit an die Geschäftsstelle
 zu stellen, bzw. der im Anschluss
 an die Fertigung des Produktes
 zusätzliche Infos bei Kunden zeigen,
 ergibt sich, dass bei kein
 Verschimmeln vorliegt.

Sollte dies der Fall sein, so
 wären die Kontakte zu bitten,
 bei Beginn des Verschimmels
 sofort Kontakt zu geben, um
 die Erprobung zu vermeiden.

Ein mögliches Anzeichen von
 100 kommt mit nur im
 ist wichtig, dass es möglich ist
 durch den Reparaturzeit der Uhr
 mit anzeigt.

2. Der Kontakt muss schneller möglich
 an die Kunden geleitet werden.
 Dazu kommen also zum jeweiligen
 Zeitpunkt nach die Nutzung eines
 Post, Fax oder der Versand
 per Mail bzw. De-Mail, § 120a,
 120 d zB, in Betracht.

3. ~~.....~~ Die Menüs
 zu blättern können bei die
 Ladefähigkeit Anzeigen der Tage

Zieler und Budman jetzt werden.
Sie ~~sich~~ werden auf die Risiken
hinweisen die ~~offen~~ Demoprogramm
hinweisen.

4. Konzept ist ein Modell an
die Hauptfunktion mit der
Bitte um ein Deckungsangebot
zu entwerfen.

C. Praktischer Teil

Dr. Anna Rocard

Rechtsanwältin

Neue Str. 44

30666 Hannover

Landstraße Hannover

Vollersweg 65

30175 Hannover

In dem Rechtsstreit

Az. 40 223/17

der Frau Claudia Krämer-Uras,

- Klägerin -

gegen

1. Frau Monia Dordmann,

- Beklagte zu 1 -

2. Betreuungsrat Sozialverband Niedersachsen,
Region Hannover e.V.

- Beklagte zu 2

Zeige ich an, dass ich die Beklagte zu
1 und 2 verrete.

Namens und im Vollmacht der Beklagte
werde ich beantragen,
die Klage abzuweisen.

Dependenz

Die Menge M besteht aus die
 Dahlen $\rightarrow 1$ es ist je nach den
 Dahlen $\rightarrow 2$ unbestimmt.

I. Ein Angebot gegen die Dahlen $\rightarrow 1$
 1 besteht unter anderem unter
 Gerichtsbarkeit. Dies kann weder
 § 1823, 1908; Abs. 1 J. 1 OGD
 § 1 [1.] hat ein Vermittlung
 Verkaufsvertrag [2.] oder eine andere
 Angebotspflicht [3.] gebietet werden.

1. Die Dahlen $\rightarrow 1$ hat
 hier gem. § 1823, 1908; Abs. 1 J. 1
 OGD.

a. Er ist kein kein Pflichtvertrag
 Kaufvertrag, da sie von dem
 Vermittler Wert der fremden Sache
 hier wurde ist es mit
 keine Rechte; ~~unvollständig~~
~~unvollständig~~ ~~unvollständig~~ dies
 wird es durch die bestritten.

< S. 9 - 10 >

< S. 11 >

Folgen des Gerichts zu einer
 anderen Einlage kommen bitte,

Wird als Folge der bei der Wohnungsbau anwesenden Wohnung als Belegungs-
 1) bezeichnet.

Beweis: Achim Zeiter
 [Ladungsfristige Änderung]

b. Zudem besteht jedenfalls ein gewisse
 haftungsrechtliche Verantwortlichkeit.
 Denn s. < S. 12 >

c. Ad die Höhe des Schadens wird
 als drittel bestimmt.
 < S. 12 - 13 >

Beweis: Margarethe Zeiter
 Schadensersatz vom 15.05.16

Es ist zu erwarten, dass die
 Höhe des Schadens durch die
 die Parteien arguieren, wie
 das verständlich ist. Die Frage
 der Wertbestimmung des entwendeten
 Schadens anhand der Fotos einzu-
 holen.

d. Die Pflicht liegt als ein Verbot
 mit vor.
 < S. 14 - 15 >

2. At ein Haupt jnn. // 280 Ms. 1.
688, 690 DCO best mit vor.

a. Die Partien hat man beim
Verwechseln gegeben.
< S. 15 - 16 >

b. At best an ob genannt
Güter wie Pyren verlegt vor.

c. Zehn St auf ein verkehrt
geben.
< S. 16 - 17 >

Darüber unter Verwech jnn die Anweisung:
zugehört dem Anweisung
[Eigentümlich Anweisung]

2. < S. 17 zu J 820 Ms. 1 DCO >

II At jnn d. Deltige zu 2
haben // beim Anweisung.

1. Ein Haupt jnn. // 1791 a Ms. 1
Stl, 1908; Ms. 1 Stl DCO kommt
nicht in Betracht.

a. Die Deltige heftig als Anweisung-
verwech man nicht denken neben

seiner Mitarbeiterin.

< S. 18 - 19 >

b. Gutjahr zitiert die Hoff als die
den genannten Gründe an, dass
der Belegte zu 2 würde
< S. 18 - 19 >.

c. < S. 19 zu J 801 Dec >.

Mit ihm ist die Hoff vollumfänglich
unterschiedet und abzuwehren.

Von antragsgemäßer Entschädigung wird
geleugnet.

RA in Record

1. Mdt.B.: zutreffend, recht lang (hier können Sie unerhebliches weglassen, zB: „mit Schreiben vom an mich herangetreten..“).

2. Prozesssituation: Fristberechnung richtig; ebenso zur „verspäteten Verteidigungsanzeige“ vor VU-Eingang; Übermittlungsweg? (Fax und Botenbrief wird in Zukunft nicht mehr gehen; aktive Nutzungspflicht des beA für Anwälte ab 1.1.22; damit auch kein direkter Zugriff auf die Geschäftsstelle mehr). Was tun Sie, wenn Sie auf der Geschäftsstelle von vornherein niemanden erreichen? (Das ist häufig der Normalfall, so ist nachmittags idR keine Telefonsprechzeit). Richtig zum Einspruch; ungenau zur WvS (ein Entschuldigungsgrund liegt evident nicht vor, abgesehen davon: str., ob es überhaupt ein Fall der WvS ist).

3. Zulässigkeit der Klage: zutreffend (Schwerpunktsetzung – recht ausführlich, obwohl unproblematisch)

4. Materiell-rechtliches Gutachten:

a) §§ 1833, 1908i: Bzgl. Betreuungsverhältnis richtig. Es wäre wünschenswert gewesen ,zunächst den Umfang der Betreuerverantwortlichkeit (Aufgabenkreise) zu definieren, ehe Sie sich mit den konkreten Betreuerpflichten beschäftigen. Gut vertretbar und vertieft zur Frage der beweisbaren Mitteilung des Werts als Anknüpfungspunkt für eine konkrete Aufbewahrungspflicht. Richtig zur Kausalität; aber: Bankschließfach? Gut zur Beweissituation bzgl. des Werts; es hätte noch dargestellt werden können, dass Kl. bisher kein SV-GA angeboten hat; frgl.: § 287 ZPO? Konsequenz zum Verschulden.

a) Verwahrvertrag: Sehr richtig zur Frage der Vertretung der Betreuten. Abgrenzung Rechtsbindungswille konsequent, wenngleich hier noch etwas mehr hätte dargestellt werden können. § 690 richtig.

c) Haftung des Vereins: AGL gut gesehen, gut vertretbar zur Auslegung der Norm, Ergebnis richtig.

4. Zweckmäßigkeit: Übermittlungswege richtig. i.ü. ok, aber warum sollte die Haftpflichtversicherung jetzt schon Deckungszusage erteilen?

5. Schriftsatz: Praxistauglich; es fehlt aber die Verteidigungsanzeige; teils fehlt der Sachvortrag (die Bezugnahme darf strenggenommen nur auf rechtl. Ausführungen erfolgen, nicht auf darin enthaltenen Tatsachenvortrag bzw. substantiiertes Bestreiten. Außerdem: (Beweismittel für Herausreißen des Tresors?)

Insg.: 12 Punkte – Vollbefriedigend